

NIEDERSCHRIFT

Sitzung der Gemeindevertretung Ellerbek

Sitzungstermin:	Donnerstag, 14.12.2023
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	22:38 Uhr
Ort, Raum:	Kulturtreff, Rugenbergener Mühlenweg, 25474 Ellerbek

Anwesend

Vorsitz

Herr Dominik Seebold - Bürgermeister

Stimmberechtigte

Frau Monika Bierbaum - Gemeindevertreter/in
Herr Jens Christiansen - Gemeindevertreter/in
Herr Günther Hildebrand - Gemeindevertreter/in
Frau Patricia Hildebrand - Gemeindevertreter/in
Frau Kerstin Kähler - Gemeindevertreter/in
Herr Nils Martens - Gemeindevertreter/in
Frau Sabrina Otto - Gemeindevertreter/in
Herr Thomas Rudolph - Gemeindevertreter/in
Herr Thorsten Eckmann - Gemeindevertreter/in
Herr Stefan Hinners - Gemeindevertreter/in
Herr Reinhard Holtstraeter - Gemeindevertreter/in
Herr Steffen Jahn - Gemeindevertreter/in
Herr Sönke Kleymann - Gemeindevertreter/in
Frau Sabine Sievers - Gemeindevertreter/in
Herr Martin Berg - Gemeindevertreter/in
Herr Torsten Weigelt - Gemeindevertreter/in

Gäste

Herr Björn Heichen - Sachverständige/r
Frau Miriam Sparr - Sachverständige/r

Weitere Gäste:

Es sind zahlreiche Bürgerinnen und Bürger anwesend.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung durch den Vorsitzenden und Festlegung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte	
2	Vorstellung der Ergebnisse der Lärmkartierung; hier Vorbereitung der Lärmaktionsplanung	VO/2023/6581
3	Ehrungen	
4	Einwohnerfragestunde	
5	Niederschrift über die Sitzung vom 11.10.2023	
6	Mitteilungen und Eingänge	
7	Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden	
8	Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ellerbek	VO/2023/6347-1
9	Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses	VO/2023/6460
10	Nachwahlen zu den Ausschüssen; hier: Antrag der CDU-Fraktion	VO/2023/6576
11	Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Ellerbek	VO/2023/6348
12	Sanierung von Räumen in der Hermann-Löns-Schule	VO/2023/6445
13	Überplanung der Hermann-Löns-Schule	VO/2023/6446
14	Kommunale Wärmeplanung auf Amtsebene	VO/2023/6452
15	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des GAK-Regionalbudgets 2024: Errichtung eines überdachten Sitzplatzes auf dem Mehrgenerationenplatz Friedrich-Schroeder-Platz	VO/2023/6521
16	3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Ellerbek und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Ellerbek vom 27.09.2018 (Beitrags- und Gebührensatzung)	VO/2023/6522
17	Schleswig-Holstein Netz AG: Ausgliederung des Netzgeschäftes auf eine neue Tochtergesellschaft (Schleswig-Holstein Netz GmbH)	VO/2023/6539
18	Bereitstellung und Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	VO/2023/6569
19	Neufassung der Satzung der Gemeinde Ellerbek über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung - VgStS)	VO/2023/6525
20	Neufassung der Satzung der Gemeinde Ellerbek zur Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates	VO/2023/6536
21	Neufassung der Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Ellerbek	VO/2023/6537
22	Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Ellerbek für das Haushaltsjahr 2023	VO/2023/6532-1
23	Antrag vom Kita-Werk auf eine Verwaltungskraft für die Ev. Kita Ellerbek	VO/2023/6571
24	Auswirkungen der 10. Änderung des F-Planes und des B-Planes Nr. 70 der Gemeinde Rellingen auf die Gemeinde Ellerbek; hier: weiteres Vorgehen	VO/2023/6565
25	Abschluss eines Vertrages über die Planung der Errichtung von 2 Bushaltestellen für die Linie X95	VO/2023/6421

Nichtöffentlicher Teil:

26	Mitteilungen und Eingänge	
----	---------------------------	--

27 Einstellung eines 4. Bauhofmitarbeiters

VO/2023/6544

Öffentlicher Teil:

28 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil

29 Erlass einer Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Stellenplan der Gemeinde Ellerbek für das Haushaltsjahr 2024

VO/2023/6533-1

Beratungsergebnisse

Öffentlicher Teil:

zu TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung durch den Vorsitzenden und Festlegung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte

Um 19.30 Uhr eröffnet Herr Bürgermeister Seebold die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Nach einem kurzen Meinungs austausch wird beantragt, die Tagesordnungspunkte 25, 26 und 27 nicht wie vorgesehen in nichtöffentlicher sondern in öffentlicher Sitzung zu beraten. Dementsprechend lässt der Vorsitzende die über die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung für die TOPs einzeln abstimmen. Um Vorlagen nichtöffentlich behandeln zu können, ist eine 2/3-Mehrheit im Gremium erforderlich.

TOP 25: Bei 7 ja-Stimmen mit 10 nein-Stimmen wird die nichtöffentliche Beratung abgelehnt.

TOP 26: Bei 7 ja-Stimmen mit 10 nein-Stimmen wird die nichtöffentliche Beratung abgelehnt.

TOP 27: Mit 17 nein-Stimmen wird die nichtöffentliche Beratung abgelehnt.

Anschließend lässt der Vorsitzende über die entsprechend geänderte Tagesordnung abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	0	0

zu TOP 2

Vorstellung der Ergebnisse der Lärmkartierung; hier Vorbereitung der Lärmaktionsplanung

VO/2023/6581

Herr Heichen von der Firma Lairm Consult GmbH stellt die Ergebnisse der Lärmkartierung zur Vorbereitung der Lärmaktionsplanung vor.

Die gezeigte Präsentation ist mit der Einladung zur Sitzung bereitgestellt worden.

zu TOP 3 Ehrungen

Herr Bürgermeister Seebold dankt

Frau Uta Holst-Timm,
Frau Dörte Felgendreher und
Herrn Helmut Timm für ihr Engagement für die jährliche Aktion Stadtradeln und überreicht
Blumensträuße.

zu TOP 4 Einwohnerfragestunde

Von verschiedenen Personen werden Fragen gestellt bzw. Themen angesprochen:

- zur Altersgrenze für die Wählbarkeit zum Kinder- und Jugendbeirat (das Thema wird unter TOP 20 beraten)
- der Zustand einiger Straßen und Wege ist schlecht, insbes. Burstah und Rugenberger Mühlenweg
- die Nebenstraßen wurden nicht oder erst nach mehreren Tagen vom Schnee geräumt -Info des Bürgermeisters: Es gab sowohl personelle als auch maschinelle Ausfälle
- Warum wird die bisher praktizierte Abholung der Tannenbäume umgestellt, so dass die Bäume zu Sammelplätzen gebracht werden müssen?
Info des Bürgermeisters: Es müssen Ressourcen eingespart werden. Die bisherige Praxis hat für die Gemeinde jeweils Kosten von rd. 1.500 € verursacht.

zu TOP 5 Niederschrift über die Sitzung vom 11.10.2023

Es bestehen keine Einwände gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 11.10.2023, die gilt damit als angenommen.

zu TOP 6 Mitteilungen und Eingänge

Der Vorsitzende berichtet, dass zur Untersuchung möglicher Standorte zur Aufstellung von Wohncontainern für Asylsuchende (VO/2023/6578) zwischenzeitlich positive Bescheide vom Kreis Pinneberg für 2 Standorte vorliegen.

Weiter berichtet er, dass die Personalabteilung gebeten hat, in der heutigen GV folgende Information zu berichten und wenn möglich um Zustimmung zu bitten:

Zwischen der Firma EGYM Wellpass und dem Amt Pinnau besteht ein Vertrag für ein Mitarbeiter-Angebot zur „Firmenfitness“. Auch die Gemeinde Ellerbek ist in diesem Vertragswerk Partner. Von der Gemeinde Ellerbek ist derzeit eine Beschäftigte Teilnehmerin des Firmenfitnessangebotes. Der Teilnahmebetrag von derzeit 36,90 Euro monatlich wird allein von der Beschäftigten getragen.

Die Firmenfitnessvereinbarung mit EGYM Wellpass endet zum 30.04.2024 durch Kündigung von EGYM Wellpass, soweit keine Zuschüsse vom Arbeitgeber gegeben werden. Außerdem soll bei Fortführung eine Erhöhung der Beiträge erfolgen, gewünscht sind Gesamtbeiträge von 54 Euro zzgl. MwSt., davon vom Mitarbeiter zu tragen 29,99 zzgl. MwSt. Rest vom AG zu tragen. Es werden Verhandlungen über geringere Übernahmebeträge durch AG geführt. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass der Arbeitsgeber grundsätzlich bereit ist, sich ggf. an diesen Kosten zu beteiligen.

Sobald ein Verhandlungsergebnis vorliegt, wird die Gemeinde Ellerbek entsprechend informiert.

Die Gemeinde erwartet nach Abschluss der Verhandlungen eine Vorlage.

zu TOP 7

Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Der Bürgermeister berichtet über die von ihm wahrgenommenen Termine seit der letzten Sitzung der Gemeindevertretung. Außerdem berichtet er über verschiedene Veränderungen, z.B. zur Tannenbaumaktion in 2024 und zur neuen Homepage:

Breitbandausbau WilhelmTel / Stadtwerke Norderstedt

Es findet eine Akquise im Zeitraum von Mitte Januar bis Ende März 2024 statt.

Die Gemeinde plant die Anwohner Anfang Januar per Brief über die Aktion und die entsprechenden Beratungstermine zu informieren.

Wenn bis 31. März 2024 die benötigte Quote von 50% erreicht wird, ist geplant, dass der Ausbau im Herbst 2024 starten kann.

Tannenbaumaktion in 2024:

Bisher wurden Anfang des Jahres die Tannenbäume der Ellerbeker Bürger mit Hilfe eines Pressmüllwagens eingesammelt. Dabei wurde der Wagen inkl. Fahrer von einem Unternehmen gemietet. Das Personal für die Sammlung wurde vom Bauhof gestellt. Dabei wurde der Termin vom Unternehmen vorgegeben und fand nur wenige Tage nach Sylvester statt, was viele Ellerbeker Bürger als zu früh empfanden.

Im Jahr 2024 soll dieser Vorgang sich verändern.

Der Bauhof wird im Dezember mehrere Sammelplätze einrichten und beschildern, an denen die Bürger die Tannenbäume in ihrer Nähe ablegen können. Der Bauhof wird die Tannenbäume dann am 10.01.2024 und am 22.01.2024 vor Ort schreddern und einsammeln.

Die Gemeinde spart dadurch ca.- 1.100 € für den Pressmüllwagen und die Ellerbeker Bürger können ihren Baum etwas länger genießen.

Sammelstellen sind:

- Kirchensteg, Ecke Dorfstraße auf Grünfläche am Trafohaus
- Kellerstraße Containerplatz
- Seerosenstraße am Spielplatz
- Röpenkampsweg, Grünstreifen bei Willhornsheide
- Friedrich-Schröder Platz., Königsbergerstraße Ecke Danziger Straße
- Hasenheide am Rückhaltebecken
- An der Aue/ Posener Straße auf Grünstreifen
- Wiesengrund Parkplatz am Straßenanfang
- Moordamm Ecke Ulmensteg
- Am Karpfenteich auf dem Grünstreifen
- Unter den Linden/ Tannenweg
- Rehwinkel vor dem Spielplatz
- Burstah, vor dem Bauhof

Veranstaltungskalender

Der neue Veranstaltungskalender zeigt sehr schön, wie bunt Ellerbek ist und wie viele Veranstaltungen im Jahr 2024, nach der entbehrenden Corona Zeit, angeboten werden. Aber zeitgemäßer möchte die Gemeinde die Veranstaltungen und Termine auf der neuen Homepage präsentieren.

Die neue Homepage wird im Laufe des 1. Halbjahres in 2024 fertig sein. Es wird gehofft durch die bedienerfreundlichere neue Homepage, dass mehr Anwohner/- innen schneller und einfacher an Informationen zu Ihrem Ellerbek kommen.

Dazu wird nochmal gebeten, die sich bislang nicht bei Frau Beilfuß im Gemeindebüro oder bei Frau Patricia Hildebrand gemeldet haben, um Ihre Unterstützung durch Zusenden von Texten oder Bildmaterial zu Ihrem Verein / Verband / Institution / Gewerbe usw.

Gemeindebrief

Damit alle Ellerbeker/-innen den Gemeindebrief zuverlässig erhalten, wird um Unterstützung bei der Verteilung gebeten. Für eine Aufwandsentschädigung ist gesorgt. Es dürfen sich gerne alle ab dem 13. Lebensjahr im Gemeindebüro bei Frau Beilfuß melden.

Es wird an die **Räum- und Streupflicht** im Winter hingewiesen, so dass die Geh- und Fahrradwege freigehalten werden.

Die Ausschussvorsitzenden berichten aus ihren jeweiligen Ausschüssen.

zu TOP 8

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ellerbek

VO/2023/6347-1

Es wird keine Aussprache gewünscht. Der Vorsitzende lässt über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ellerbek wird in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

Hauptsatzung der Gemeinde Ellerbek, Kreis Pinneberg

vom (Datum einfügen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom (Datum einfügen) und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Ellerbek erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt in Gold einen grünen, aufrechtstehenden Erlenzweig mit fünf Blättern über blauem Wellenbalken im Schildfuß.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf gelbem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Ellerbek, Kreis Pinneberg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 2
2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
7. Abschluss von Leasing- Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 18.000 € nicht übersteigt,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- oder Pachtzins insgesamt einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €,
10. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 €,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 7.500 €,
13. Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 Bau GB in Verbindung mit § 33 und § 34 BauGB. Der Bürgermeister hat die Befugnis, die Entscheidung im Einzelfall auf den zuständigen Ausschuss zu übertragen.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

(zu beachten: § 22a AO, § 2 Abs. 4 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Pinnau kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,

- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16 a, 45, 46,)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Gemeindevertreter/innen

Aufgabengebiet:

1. Finanzwesen
2. Steuern
3. Gebühren
4. Beiträge
5. Grundstücksangelegenheiten
6. Personalangelegenheiten
7. Entscheidungsbefugnis: Gewährung von Zuschüssen für die Reetdächer

b) Schulausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Gemeindevertreter/innen

Aufgabengebiet:

1. Schulwesen
2. Jugendangelegenheiten
3. Förderung und Pflege des Sports
4. Freizeit und Erholung
5. Kultur- und Gemeinschaftswesen
6. Büchereiwesen
7. Erwachsenenbildung
8. Sozialwesen
9. Gesundheitswesen
10. Kinderspielplätze
11. Kindergartenangelegenheiten
12. Seniorenbetreuung

c) Ausschuss für Bauen und Umwelt

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Gemeindevertreter/innen

Aufgabengebiet:

1. Bau- und Wohnungswesen
2. Bauleitplanung
3. Regionalplanung

4. Straßen-, Wege- und Verkehrsangelegenheiten
5. Brandschutz
6. Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Regenwasser)
7. Wasserversorgung
8. Erschließungsverträge
9. Umweltschutz
10. Naturschutz
11. Landschaftspflege
12. Kleingartenwesen

Bei Belangen, die das Kleingartenwesen betreffen, werden zu den Sitzungen hinzugezogen:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingartenvereins,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes.

Entscheidungsbefugnis:

Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 31 und § 35 BauGB

d) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung

4 Gemeindevertreter/innen

Aufgabengebiet:

1. Prüfung des Jahresabschlusses
2. Überprüfung von Beschwerden

(2) In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, davon bis zu drei Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied ihrer oder seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag ihrer oder seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.

(5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertreterinnen, können in die Ausschüsse a bis c auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürger entsandt werden.

(6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 4a Sitzungen im Falle höherer Gewalt

(zu beachten § 35a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden, soweit ausschließlich oder überwiegend ortsteilbezogene Erörterungsgegenstände dieses erfordern.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 EUR halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 EUR bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 4.000,00 EUR im Monat, nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 EUR im Monat, nicht übersteigt.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde Ellerbek werden durch Bereitstellung im Internet unter der Internetseite des Amtes Pinnau www.amt-pinnau.de bekanntgemacht.

(2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen Textfassungen werden beim Amt Pinnau, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen zur Mitnahme bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Pinneberger Tageblatt bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt Pinnau zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.

(2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Pinnau Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt Pinnau auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt Pinnau in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26. November 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juni 2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom (Datum einsetzen) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ellerbek, den (Datum einfügen)

(Seebold)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	0	0

zu TOP 9

Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

VO/2023/6460

Gem. vorstehend beschlossener Änderung der Hauptsatzung ist ein weiteres Mitglied nebst Stellvertretung für den Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses zu wählen.

Es wird Steffen Jahn als Mitglied vorgeschlagen.

Als Stellvertretung wird Thorsten Eckmann vorgeschlagen.

Beschluss:

Als weiteres Mitglied wird Steffen Jahn in den Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses gewählt.

Zur Stellvertretung wird Thorsten Eckmann gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	0	0

zu TOP 10

Nachwahlen zu den Ausschüssen; hier: Antrag der CDU-Fraktion

VO/2023/6576

Der Vorsitzende lässt über die vorliegenden Vorschläge für die Nachwahlen zu Ausschüssen abstimmen.

Beschluss:

Mitglied im Bau- und Umweltausschuss:

bisher: Kirstin Weisner, als bürgerliches Mitglied

neu: Stefan Hinners, als Gemeindevertreter

Stellvertretende Mitglieder im Bau- und Umweltausschuss

bisher: 1. Stefan Hinners, 2. Hans-Hermann Kudenholdt, 3. Britta Steidlinger

neu: 1. Hans-Hermann Kudenholdt, 2. Britta Steidlinger, 3. Kirstin Weisner

Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Bau- und Umweltausschusses

bisher: Kirstin Weisner, als bürgerliches Mitglied
neu: Stefan Hinners, als Gemeindevertreter

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	0	0

zu TOP 11

Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Ellerbek

VO/2023/6348

Der Vorsitzende lässt über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Ellerbek

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO SH) hat die Gemeindevertretung Ellerbek in ihrer Sitzung am (Datum einsetzen) folgende Satzung erlassen:

Präambel:

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Es wird die männliche Sprachform verwendet. Die jeweils weibliche Sprachform gilt somit entsprechend.

§ 1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Die Gemeinde Ellerbek kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Zum Ehrenbürger kann nur gewählt werden, wer sich um die Gemeinde Ellerbek weit über das besondere Maß hinaus verdient gemacht hat. Es muss ein außergewöhnlicher Anlass die Ehrung rechtfertigen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Auszeichnung von besonderem Rang und kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.

(3) Die für das Ehrenbürgerrecht vorgesehene Person braucht nicht Bürger oder Einwohner der Gemeinde Ellerbek zu sein.

(4) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.

§ 2 Rechtsstellung

(1) An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:

- a. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel "Ehrenbürger der Gemeinde Ellerbek".
- b. Sie werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Ellerbek eingeladen und erhalten Ehrenplätze.

(2) Weitere besondere Rechte und Pflichten ergeben sich nicht aus der Verleihung.

§ 3 Verfahren

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind der Bürgermeister und die Fraktionen der Gemeindevertretung.

(2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung.

(3) Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Ellerbek verliehen. Dem zu Ehrenden wird hierüber eine Ehrenbürgerurkunde ausgehändigt, die vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde Ellerbek versehen ist.

§ 4 Aberkennung der Ehrenbürgerschaft

(1) Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann das Ehrenbürgerrecht bei Verstoß gegen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze aberkannt werden.

(2) Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn dem Ernannten die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird (§ 45 Strafgesetzbuch).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ellerbek, den (Datum einsetzen)

Gemeinde Ellerbek
Der Bürgermeister

Seebold

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	0	0

zu TOP 12
Sanierung von Räumen in der Hermann-Löns-Schule

VO/2023/6445

Der Vorsitzende lässt über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, den ehemaligen Werkraum, die ehemalige Küche und die ehemaligen Speiseräume in der Hermann-Löns-Schule in 2024 zu sanieren und zu möblieren. Es ist vorgesehen, zeitgemäße Multifunktionsräume für die Nutzung am Vormittag und am Nachmittag

zu schaffen. Die geschätzten Kosten in Höhe von 65.000,00 Euro (baulich) und 25.000,00 Euro (Einrichtung) werden im Haushalt 2024 entsprechend veranschlagt. Sofern Fördermittel des Landes für den Ausbau der Ganztagsbetreuung zur Verfügung gestellt werden, sind diese Gelder hierfür zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	0	0

**zu TOP 13
Überplanung der Hermann-Löns-Schule**

VO/2023/6446

Die Mittel sind bereits mit einem Sperrvermerk im Haushalt 2024 eingeplant. Der Vorsitzende lässt über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, mit Unterstützung eines Fachplanungsbüros die Hermann-Löns-Schule hinsichtlich einer möglichen Erweiterung und des baulichen Zustandes zu betrachten. Die Kosten hierfür werden auf einen Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro geschätzt und sind im Haushalt 2024 vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	0	0

**zu TOP 14
Kommunale Wärmeplanung auf Amtsebene**

VO/2023/6452

Nach kurzer Aussprache lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass sich die Gemeinde an der kommunalen Wärme- und Kälteplanung gemäß dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH (EWKG) auf Amtsebene beteiligt. Hierzu soll bis zum 31.12.2023 eine entsprechende Förderung über die Kommunalrichtlinie mit 90 % Förderquote beantragt werden. Des Weiteren soll das Amt entsprechende Angebote einholen und nach Erhalt des Förderbescheides soll der Auftrag für die Erstellung des kommunalen Wärme- und Kälteplans erteilt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
15	1	1

**zu TOP 15
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des**

VO/2023/6521

GAK-Regionalbudgets 2024: Errichtung eines überdachten Sitzplatzes auf dem Mehrgenerationenplatz Friedrich-Schroeder-Platz

Der Finanzausschuss hat vorgeschlagen, diese Mittel zu streichen. Der aktuelle Haushaltsentwurf 2024 berücksichtigt diese Streichung bereits.

Nach kurzer Aussprache lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Die Errichtung eines überdachten Sitzplatzes auf dem Mehrgenerationenplatz des Friedrich-Schroeder-Platzes wird beschlossen. Die Kosten in Höhe von ca. 20.000,00 Euro werden im Haushalt 2024 der Gemeinde Ellerbek bereitgestellt. Ein Antrag auf Zuwendung im Rahmen des GAK-Regionalbudgets 2024 wird beschlossen. Die Maßnahme wird nur umgesetzt, wenn eine Förderung gewährt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	8	3

zu TOP 16

3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Ellerbek und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Ellerbek vom 27.09.2018 (Beitrags- und Gebührensatzung)

VO/2023/6522

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Der Vorsitzende lässt über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Ellerbek

und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –

über die Erhebung von Abgaben

**für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Ellerbek
vom 27.09.2018**

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 14. Juli 2023, der §§ 1 Abs. 1 und 3, 2 Abs. 1 Satz 1, 5, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert am 04. Mai 2022 (GVOBl. S. 564) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), des § 46 Absatz 3 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert am 06. Dezember 2022 (GVOBl. S. 1002), und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ellerbek und der Hamburger Stadtentwässerung vom 22. März 2018 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom XX.XXX. 2023 sowie der

Hamburger Stadtentwässerung vom 06. Oktober 2023 die folgende Satzung erlassen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1 (Änderung)

Die Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

- | | | |
|-----|---|------|
| (1) | Die Benutzungsgebühr der HSE für die Schmutzwassersammlung beträgt
€ / m ³ | 0,77 |
| (2) | Die Benutzungsgebühr der Gemeinde für die Schmutzwasserfortleitung und -behandlung beträgt:
€ / m ³ | 1,61 |

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Ellerbek, den XX.XX. 2023

Gemeinde Ellerbek
Bürgermeister

Hamburg, den XX.XX. 2023

Geschäftsführung
Hamburger Stadtentwässerung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	0	0

zu TOP 17

Schleswig-Holstein Netz AG: Ausgliederung des Netzgeschäftes auf eine Tochtergesellschaft (Schleswig-Holstein Netz GmbH)

VO/2023/6539

Es wird keine Aussprache gewünscht. Der Vorsitzende lässt über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Neugründung der Schleswig-Holstein Netz GmbH mittels Ausgliederung aus der Schleswig-Holstein Netz AG wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
------------	--------------	--------------

17	0	0
----	---	---

zu TOP 18

Bereitstellung und Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

VO/2023/6569

Nach kurzer Aussprache besteht Einvernehmen zur Ergänzung des Beschlussvorschlages um den Satz: „Die Säule darf den Geh- und Radweg nicht reduzieren.“
Der Vorsitzende lässt über den entsprechend ergänzten vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Als Standort für die Ladesäulen wird der Parkplatz vor dem Gemeindebüro im Rugenberger Mühlenweg 1 festgelegt. Die Säule darf den Geh- und Radweg nicht reduzieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	0	0

zu TOP 19

Neufassung der Satzung der Gemeinde Ellerbek über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung - VgStS)

VO/2023/6525

Es wird keine Aussprache gewünscht. Der Vorsitzende lässt über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

**Satzung der Gemeinde Ellerbek über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Vergnügungssteuersatzung - VgStS)**

Präambel

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 309) sowie der §§ 1 Absatz 1, 2 und 3 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GOVBl. Schl.-H. S. 564), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ellerbek vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) im Gebiet der Gemeinde Ellerbek zur Benutzung gegen Entgelt in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) sowie des § 2 des Spielhallengesetzes Schl.-H. (SpielhG).

- (2) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Als Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gelten auch Geräte, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes gewerblich zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
- (4) Entgelt ist alles, was für die Benutzung des Spielgerätes aufgewandt wird.

§ 2

Steuerschuldverhältnis

- (1) Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Das Steuerschuldverhältnis endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt oder endgültig entfernt wird, frühestens jedoch zum in § 8 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung genannten Zeitpunkt.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist der/die Halter/in des Spielgerätes. Halter/in ist der-/diejenige, für dessen/deren Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter/innen haften als Gesamtschuldner. Für die Steuerschuld haftet jede/r zur Anzeige oder zur Meldung nach § 8 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
 - a) auf Jahrmärkten, Volksfesten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere) und
 - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts).
- (2) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankenabgabe unterliegen.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten im Sinne des § 33c der Gewerbeordnung der Saldo (2) zuzüglich eines evtl. Fehlbetrages.
- (2) Der Saldo (2) ist der um die Veränderung des Auszahlvorrats bereinigte sowie die Fehlbeträge geminderte Saldo (1). Saldo (1) ist der Einwurf abzüglich des Auswurfs. Der Saldo (2) wird für das jeweilige Gerät auf dem Zählwerksausdruck ausgewiesen und dient zur weiteren Berechnungsgrundlage.
- (3) Bei Spielgeräten nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung gilt die Anzahl der Spielgeräte als Bemessungsgrundlage.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Geldgewinnmöglichkeit nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung

25%

der Bemessungsgrundlage. Ist der errechnete Wert der Bemessungsgrundlage negativ, so ist die Bemessungsgrundlage mit 0,00 Euro zu berücksichtigen.

- (2) Für Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung

80,00 €

- b) an sonstigen Aufstellungsorten

0,00 €

- (3) Für Spielgeräte mit Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder sexuellen Handlungen und/oder Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspielgeräte)
300,00 €

§ 7 Besteuerungsverfahren

- (1) Der/die Halter/in hat bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Geldgewinnmöglichkeit abzugeben, in der er/sie die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steueranmeldung muss rechtsverbindlich unterschrieben sein. Sie steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne des § 164 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) gleich.
- (2) Die Steuer ist gleichfalls bis zu dem in Absatz 1 genannten Termin fällig und zu entrichten.
- (3) Gibt der/die Halter/in die Anmeldung nicht ab oder hat er/sie die Steuer nicht richtig berechnet, so kann die Steuer durch Schätzung festgesetzt werden. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- (5) Der Steueranmeldung nach Absatz 1 sind alle Zählwerksausdrucke einschließlich der Statistikeile mit den für die Steuerberechnung relevanten Angaben für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats beizufügen.

§ 8 Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der/Die Halter/in hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Absatz 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach Absatz 1 kann auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet werden.
- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 7 Absatz 1 sind Steueranmeldungen im Sinne von § 149 i. V. m. § 150 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 7 Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Absatz 1 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Ellerbek ist ohne vorherige Ankündigung durch eine beauftragte Person berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuer-
tatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen ein-
zusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich
sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter
Beteiligung einer beauftragten Person der Gemeinde Ellerbek zu erfolgen. Die Zähl-
werksausdrucke sind entsprechend § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Die be-
auftragte Person darf auch selbst diese Protokolle mit hierzu mitgeführtem Auslesegerät
fertigen und die besteuerelevanten Daten auslesen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entspre-
chenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenord-
nung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer
vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7 Absatz 1 und der angeforder-
ten Zählwerksausdrucke nach § 7 Absatz 4
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 8 Absatz 1
zuwiderhandelt.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf
Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung personen-
und vergnügungssteuerbezogener Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Ver-
bindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. §
3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig- Holstein (LDSG) durch die Gemeinde El-
lerbek zulässig.
- (2) Weitere personen- und vergnügungssteuerbezogene Daten, die die/der Steuerpflichtige
im Rahmen der Steueranmeldung oder auf andere Art und Weise mitteilt, und die zur
Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung erforderlich sind, wer-
den ebenfalls auf Basis der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften verarbeitet.
- (3) Die Erhebung erfolgt durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsbehörden, Poli-
zeistellen der Länder und des Bundes, Staatsanwaltschaften, der Bundeszollverwaltung,
Meldebehörden, Gewerbemeldestellen, Sozialversicherungsträgern, dem Bundeszen-
tralregister, Finanzämtern, dem Gewerbezentralregister, anderer Behörden sowie eigen-
en Angaben.
- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhe-
bung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (5) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ellerbek über die Erhebung einer Vergnü-
gungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten vom 27.09.2018
außer Kraft.

Ellerbek,

Gemeinde Ellerbek
Bürgermeister

(Seebold)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	0	0

zu TOP 20

Neufassung der Satzung der Gemeinde Ellerbek zur Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates

VO/2023/6536

Es wird über die im Satzungsentwurf vorgesehene Altersgrenze diskutiert. Eine verbindliche Vorgabe hierzu gibt es in der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein nicht.

Es wird beantragt, die Altersgrenze auf 20 Jahre anzuheben.

Der Vorsitzende lässt über diesen Änderungsantrag abstimme. Er wird mit 11 ja-Stimmen bei 5 nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Da die gesamte Satzung entsprechend anzupassen ist, wird die Verwaltung um eine neue Vorlage zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung gebeten, der TOP wird einvernehmlich auf die nächste Sitzung vertagt.

zu TOP 21

Neufassung der Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Ellerbek

VO/2023/6537

Dieser TOP wird aufgrund des Zusammenhangs ebenso wie TOP 20 einvernehmlich auf die nächste Sitzung der Gemeindevertretung vertagt.

zu TOP 22

Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Ellerbek für das Haushaltsjahr 2023

VO/2023/6532-1

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Der Vorsitzende lässt über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der vorliegende Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Nachtragshaushaltsplan sowie Nachtragsstellenplan der Gemeinde Ellerbek für das Haushaltsjahr 2023 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen:

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Ellerbek
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

1. im Ergebnisplan der

Gesamtbetrag der Erträge	2.015.100	308.600	8.956.500	10.663.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	534.500	958.800	10.249.700	9.825.400
Jahresüberschuss	1.480.600	-650.200	-1.293.200	837.600

2. im Finanzplan der

Gesamtbetrag der Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.008.200	303.300	8.860.700	10.565.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	488.500	954.900	9.734.400	9.268.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	394.100	444.000	460.000	410.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	350.500	52.700	440.900	738.700

§ 2

Es wird neu festgesetzt die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 10,91 auf 11,96

Rellingen, 14.12.2023

Gemeinde Ellerbek
Der Bürgermeister

gez. Seebold

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	0	0

Antrag vom Kita-Werk auf eine Verwaltungskraft für die Ev. Kita Ellerbek

Es wird der Änderungsantrag gestellt, die Befristung auf ½ Jahr zu begrenzen. Der Vorsitzende lässt über diesen Änderungsantrag abstimmen. Er wird mit 12 ja-Stimmen bei 4 nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen. Es entstehen Kosten in Höhe von max. 2.700 €. Anschließend lässt er über den entsprechend geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Dem vorliegenden Antrag des Kita-Werkes auf Einstellung einer Verwaltungskraft in der Kindertageseinrichtung für 4 Stunden wöchentlich wird befristet für 1/2 Jahr zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	0	0

zu TOP 24

Auswirkungen der 10. Änderung des F-Planes und des B-Planes Nr. 70 der Gemeinde Rellingen auf die Gemeinde Ellerbek; hier: weiteres Vorgehen

VO/2023/6565

Nach ausführlicher Diskussion besteht Einvernehmen über folgendes Vorgehen: Herr Hildebrand wird die Sachlage aufarbeiten und die genauen Maße nehmen zur Vorbereitung auf ein Beratungsgespräch. Das Gespräch soll max. 4 Stunden dauern, um die Kosten möglichst zu begrenzen. Es sollen je zwei Vertreter jeder Fraktion teilnehmen. Der Vorsitzende lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt im Namen der Gemeinde die Mandats- und Vergütungsvereinbarung zu unterzeichnen. Sollte sich im 1. Gespräch herausstellen, dass ein weiteres Vorgehen keine Aussicht auf Erfolg hat, soll die Angelegenheit nicht weiterverfolgt werden. Das Gespräch soll die Dauer von 4 Stunden nicht überschreiten. Neben dem Bürgermeister soll je ein Vertreter der Fraktionen an dem Gespräch teilnehmen:
CDU-Fraktion: Herren Timm und Hinners,
Fraktion der Grünen: Frau Kähler und Herr Christiansen,
FDP-Fraktion: Herren Hildebrand und Holtstraeter und
SPD-Fraktion: Herren Jahn und Eckmann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	1

zu TOP 25

Abschluss eines Vertrages über die Planung der Errichtung

VO/2023/6421

von 2 Bushaltestellen für die Linie X95

Seitens der Verwaltung wird der folgende, geänderte Beschlussvorschlag vorgelegt:

Es wird beschlossen, dem Ing.Büro Burfeind & Partner Ingenieurgesellschaft mbH zumindest den Auftrag für die Leistungsphasen 1 und 2 über die Planung der Errichtung von 2 Bushaltestellen für die Linie X95 in Richtung Pinneberg zu erteilen. Seitens des Kreises Pinneberg werden die barrierefreien Bushaltestellen weiterhin gefördert. Für die Einreichung eines Förderantrages sind die Entwürfe zwingend erforderlich.

Der Vorsitzende lässt über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Ing.Büro Burfeind & Partner Ingenieurgesellschaft mbH zumindest den Auftrag für die Leistungsphasen 1 und 2 über die Planung der Errichtung von 2 Bushaltestellen für die Linie X95 in Richtung Pinneberg zu erteilen. Seitens des Kreises Pinneberg werden die barrierefreien Bushaltestellen weiterhin gefördert. Für die Einreichung eines Förderantrages sind die Entwürfe zwingend erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
1	16	0

Öffentlicher Teil:

zu TOP 28

Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Vorsitzende stellt die Öffentlichkeit her und berichtet, dass der Einstellung eines weiteren Bauhofmitarbeiters zugestimmt wurde.

zu TOP 29

Erlass einer Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Stellenplan der Gemeinde Ellerbek für das Haushaltsjahr 2024

VO/2023/6533-1

Im vorliegenden Haushaltsentwurf wurden die im Finanzausschuss beschlossenen Änderungen sowie die Bereitstellung von 100.000 € für die Beschaffung und Aufstellung von Containern zur Unterbringung geflüchteter Personen bei 11108 0901001 und die entsprechenden Fördermittel in Höhe von 65.000 € bei 11108 2321000 berücksichtigt.

Außerdem sind die unter TOP 23 beschlossenen Mittel für die Finanzierung einer Verwaltungskraft für die KiTa für 4 Std. wöchentlich für ½ Jahr in Höhe von 2.700 € zu berücksichtigen.

Es liegt folgender Änderungsantrag der CDU-Fraktion vor:

+3K für N25 auf der Tagesordnung für den Kindergarten
+5K für N26 auf der Tagesordnung, Rechtsberatung
+35 für Container (100K Ausgaben - 65K Zuschuss = 35K)
+50K für neue (Öko-)Flächen (wie im Vorschlag)
+10K für die Kita
+10K für den Bauhof für neue geplante Maschinen oder Leasing/Miet-Maschinen
+14K für neue Lampen / Leuchtmittel
= 127K

Die FDP-Fraktion beantragt, keine weiteren Änderungen am Entwurf vorzunehmen und die laut Planung vorhandene Liquidität nicht einzusetzen.

Der Vorsitzende lässt zunächst über diesen weitergehenden Vorschlag der FDP-Fraktion abstimmen: Der Änderungsantrag wird mit 11 ja-Stimmen bei 6 nein-Stimmen angenommen.

Dementsprechend ist keine Abstimmung über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion erforderlich.

Der Vorsitzende lässt über den vorliegenden Beschlussvorschlag einschließlich der Änderung aus TOP 23 abstimmen.

Beschluss:

Der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Stellenplan der Gemeinde Ellerbek für das Haushaltsjahr 2024 wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

Unter 8 36501 5318000 werden zusätzlich 2.700 € bereitgestellt, s. TOP 23 (VO/2023/6571).

Es wird folgende Haushaltssatzung 2024 beschlossen:

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ellerbek
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 77ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 10.429.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 11.692.800 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | -1.263.500 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.204.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 11.120.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 4.181.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 4.883.700 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	14,61 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 %
2. Gewerbesteuer	340 %

§ 4

(1) Der Höchstbetrag für unerhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung gemäß § 82 und § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt jeweils 10.000 €. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

(2) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde Ellerbek von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.

(3) Als erheblich im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 1 GO gelten für die Entstehung eines Jahresfehlbetrages 3 % der Aufwendungen als erheblich. Eine erhebliche Vergrößerung des veranschlagten Fehlbetrages gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 GO liegt bei einer Abweichung von 10 % vor.

(4) Die Wertgrenze, ab der Investitionen einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt. Davon ausgenommen sind Baumaßnahmen. Diese sind einzeln darzustellen.

§ 5

(1) Übertragbar in das nächste Haushaltsjahr sind Aufwendungen, die nicht zu einem Budget gehören und die dazugehörigen Auszahlungen, wenn sie aus zweckgebundenen Erträgen und den dazugehörigen Einzahlungen finanziert werden, sofern diese Erträge noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

(2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, über die Übertragung haushaltsrechtlicher Ermächtigungen bis 10.000 Euro zu entscheiden. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 6

(1) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen ausweist.

(3) Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets berechtigen vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bürgermeister zur Leistung von Mehraufwendungen und den dazugehörigen Auszahlungen innerhalb eines Budgets. Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen aus der Erstattung von Personalaufwendungen können nur für Personalmehraufwendungen und den dazugehörigen Mehrauszahlungen verwendet werden.

(4) Gemäß § 20 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden unter vorbenannten Bewirtschaftungsregeln folgende Teilpläne zu einem Budget verbunden:

a) Alle Teilpläne¹ bilden jeweils ein Budget.

b) Alle Teilpläne eines Produktbereiches² bilden zudem jeweils ein übergeordnetes Budget.

(5) Die Befugnis zur Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen sowie die Verpflichtung zur rechtzeitigen und vollständigen Erhebung der Erträge und Einzahlungen wird für die Budgets auf die in der Produktübersicht ausgebrachten Produkt-/Budgetverantwortlichen für die jeweiligen Produkte übertragen.

(6) Zur Bewirtschaftung der übergeordneten Budgets wird ermächtigt für den Produktbereich 1 „Zentrale Verwaltung“: Herr Seebold

Produktbereich 2 „Schule und Kultur“: Herr Holm

Produktbereich 3 „Soziales und Jugend“: Herr Holm

Produktbereich 4 „Gesundheit und Sport“: Herr Holm

Produktbereich 5 „Bauen und Wohnen“: Frau Mohr

Produktbereich 6 „Allgemeine Finanzwirtschaft“: Frau Beckmann.

Die teilplanübergreifende Bewirtschaftung setzt das Einverständnis der betroffenen Teilplan-Budgetverantwortlichen voraus.

Wird während der Rechtskraft dieser Haushaltssatzung ein Wechsel in einer Fachbereichsleitung des Amtes vollzogen, geht die Budgetverantwortung auf den neuen Stelleninhaber über.

Ellerbek, den 14.12.2023

Gemeinde Ellerbek
Der Bürgermeister

gez. Seebold

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	0	0

(Dominik Seebold)
Vorsitz

(Barbara Beckmann)
Schriftführung

¹ Zu einem Teilplan gehören diejenigen Produkte, die mit denselben ersten drei Ziffern anfangen.

² Zu einem Produktbereich gehören alle Teilpläne, die mit derselben ersten Ziffer beginnen.